

Wahlinfo – Wahlen der Bezirksausschüsse der KVN 2022

Wie gehen die Wahlen zu den Bezirksausschüssen vor sich? Welche Formalia und Termine sind einzuhalten? Der folgende Text fasst die wichtigsten Aspekte zusammen und gibt einen Überblick über das Procedere

Im Juni 2022 stehen die Wahlen zu den Bezirksausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen an. Die Wahlzeit für die Wahl der Bezirksausschüsse beträgt vierzehn Tage, nämlich vom **8. Juni 2022 bis zum 21. Juni 2022**.

Die Bezirksausschüsse erfüllen wichtige Funktionen im Tagesgeschäft der Selbstverwaltung: Sie beraten den hauptamtlichen Vorstand der KVN bei der Durchführung seiner Aufgaben in regionalen Angelegenheiten. Weiterhin nehmen sie die Verwaltungsaufgaben nach dem Gewährleistungs- und dem Sicherstellungsauftrag wahr und sind außerdem für die Beratung und Interessenvertretung der Mitglieder ihres Bezirkes verantwortlich.

Für die Wahlen der Bezirksausschüsse der KVN für die 18. Amtsperiode (2023 - 2028) sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN i.V.m. der Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN zu den Wahlen der Bezirksausschüsse der KVN folgende Grundsätze maßgeblich:

Wer wählt wie?

In den jeweiligen Bezirksstellen können in den Bezirksausschuss gewählt werden:

1. vier Mitglieder der KVN, dazu gehören
 - Ärztliche Mitglieder
 - Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -therapeutinnen
 - Vertragsärzte und -ärztinnen und -psychotherapeuten und -therapeutinnen oder in einem MVZ angestellte Ärzte und Ärztinnen und Psychotherapeuten und -therapeutinnen, soweit sie mindestens durchschnittlich 10 Wochenstunden beschäftigt sind

sowie

2. ein ermächtigtes Mitglied aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte und -ärztinnen sowie den Krankenhauspsychotherapeutinnen und -therapeuten.



Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden in einem Wahlgang in schriftlicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Die Personenwahl ist als sogenannte Mehrheitswahl ausgestaltet. Es sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Bezirksausschussmitglieder in ihrem oder seinem Bereich zu wählen sind. Das heißt, die ermächtigten Mitglieder haben **eine Stimme** und wählen **ein Mitglied** aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte und -ärztinnen sowie Krankenhauspsychotherapeuten und -therapeutinnen, die übrigen Mitglieder der KVN haben **vier Stimmen**, mit diesen wählen sie **vier Mitglieder** des Bezirksausschusses.

Dabei können die Wählerinnen und Wähler Vorgeschlagenen verschiedener Wahlvorschläge ihre Stimmen geben. Sie sind nicht an die Reihenfolge der Vorgeschlagenen innerhalb eines Wahlvorschlags gebunden.

Wählen kann nur, wer bis zum Stichtag am **1. April 2022** Mitglied der KVN und in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Erst durch die Mitgliedschaft bei der KVN entsteht die Wahlberechtigung. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können nur in dem Wahlbezirk (Wahlbezirk = Bezirksstelle), in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden, wählen. Zu den Mitgliedern, die in ein Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören nach dem SGB V und der Satzung der KVN

1. Vertragsärzte und -ärztinnen und Vertragspsychotherapeuten und -therapeutinnen,
2. ermächtigte Krankenhausärzte und -ärztinnen und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten und -psychotherapeutinnen,
3. angestellte Ärztinnen und Ärzte in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, bei zugelassenen Vertragsärztinnen und -ärzten und in Eigeneinrichtungen

nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V soweit sie mindestens durchschnittlich zehn Wochenstunden beschäftigt sind.

Wahlberechtigt ist nicht,

1. wer infolge eines Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

Das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, die für die Wahl der Bezirksausschüsse wahlberechtigt sind. Bei der Wahl zu den Bezirksausschüssen wird es ein Wählerverzeichnis für die ermächtigten Mitglieder und ein Wählerverzeichnis für die übrigen Mitglieder der KVN geben.

Die zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten können während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen der jeweiligen KVN-Bezirksstelle, für sieben Tage, nämlich vom **27. April 2022 bis 5. Mai 2022**, eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Daten im genannten Zeitraum **online** einzusehen.

Hierfür wird jedem Mitglied im Mitgliederportal der KVN ein sechsstelliger Code bereitgestellt. Unter Eingabe des Codes auf der Website des Wahldienstleisters Winkhardt & Spinder können die Wahlberechtigten die zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes einsehen. Der entsprechende Link wird im Mitgliederportal und auf der Homepage der KVN zu finden sein.

Sollten bei der Überprüfung der persönlichen Daten Fehler auffallen, kann durch das Anklicken einer dafür vorgesehenen Schaltfläche eine vorgenerierte E-Mail direkt an die KVN gesendet werden. Die zuständige Bezirksstelle prüft sodann den gemeldeten Fehler und kontaktiert das betroffene Mitglied.

Die Auslegung der gesamten Wählerverzeichnisse in den Bezirksstellen, so wie es bei vergangenen Wahlen üblich war, findet aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr statt.

Jede Wahlberechtigte/ jeder Wahlberechtigter kann ihre / seine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis durch Einspruch bei der Bezirksstelle beanstanden. Sofern die Bezirksstelle dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss der Bezirksstelle schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

Über die Aufnahme von Personen in das Wählerverzeichnis entscheidet während der Einsichtnahmefrist die Bezirksstelle, nach Verstreichen der Einsichtnahmefrist der Wahlausschuss.

Die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag beinhaltet die zu einer Wahl aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber bzw. Listen von Bewerberinnen und Bewerbern. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl als Kandidatin oder Kandidat für einen Sitz im Bezirksausschuss ist die Einreichung eines zulässigen Wahlvorschlages.

Die Wahlvorschläge müssen rechtzeitig in der Zeit vom **18. Mai 2022 bis 25. Mai 2022** am Sitz des Wahlausschusses der jeweiligen KVN-Bezirksstelle eingegangen sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber

Bewerberinnen und Bewerber sind diejenigen, die sich direkt in einem Wahlbezirk bzw. in einer Bezirksstelle zur Wahl stellen. Sie bewerben sich um einen der fünf Sitze im Bezirksausschuss, d.h. sie wollen gewählt werden. Wählbar für den Bezirksausschuss sind die Mitglieder der KVN, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind (s.o.).

Nicht wählbar ist dagegen, wer

1. nicht wahlberechtigt ist,
2. infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
4. wer bei einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der KVN hat, hauptamtlich tätig ist.

Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber oder auch Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Facharztbezeichnung, Praxisort und Arbeitsstätte (Ort des ärztlichen Tätigwerdens) aufgeführt sein.

Die Unterstützer und Unterstützerinnen und die Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags

Jede Bewerberin und jeder Bewerber benötigt sogenannte Unterstützer oder Unterstützerinnen. Mit ihrer Unterschrift bringen die Unterstützerinnen oder Unterstützer ihr Vertrauen in die Bewerberin oder den Bewerber zum Ausdruck. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Unterstützern und Unterstützerinnen unter Angabe des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag sollte außerdem die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson

enthalten. Diese sollen den Kontakt zwischen Bezirksstelle und den Trägerinnen und Trägern der Wahlvorschläge erleichtern. Fehlt diese Angabe, gilt der erste Unterzeichner bzw. die erste Unterzeichnerin als Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages, der oder die zweite als dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein.

Der oder die Vorgeschlagene bzw. Bewerber oder Bewerberin muss eine Erklärung, die sog. Bewerbererklärung, mit dem Wahlvorschlag einreichen. In der Bewerbererklärung stimmt sie oder er der Aufnahme des Namens in dem Wahlvorschlag zu.

Wie sieht der Wahlvorschlag aus?

In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in diesem Wahlbezirk zu wählen sind. Da die Mitglieder der KVN vier Mitglieder des Bezirksausschusses wählen können, kann der Wahlvorschlag höchstens acht Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Die ermächtigten Mitglieder wählen ein Mitglied aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte oder Krankenhausärztinnen sowie Krankenhauspsychotherapeuten oder Krankenhauspsychotherapeutinnen und können insofern auf einem Wahlvorschlag höchstens zwei Bewerber oder Bewerberinnen benennen.

Es können auch weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden. Werden in einem Wahlvorschlag mehr Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen, gelten nur die Erstaufgeführten bis zur zulässigen Höchstzahl als vorgeschlagen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlbezirk, nämlich in demjenigen, in dem sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einem Wahlvorschlag benannt werden. Außerdem darf eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In der Zeit vom 18. Mai 2022 bis 25. Mai 2022 können die Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlleitung stellt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge fest. Sind an einem Tage mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so wird die Reihenfolge durch Losentscheid in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt, in welcher über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Unvollständige Wahlvorschläge gelten erst mit dem Datum als eingegangen, an dem diese vollständig vorliegen.

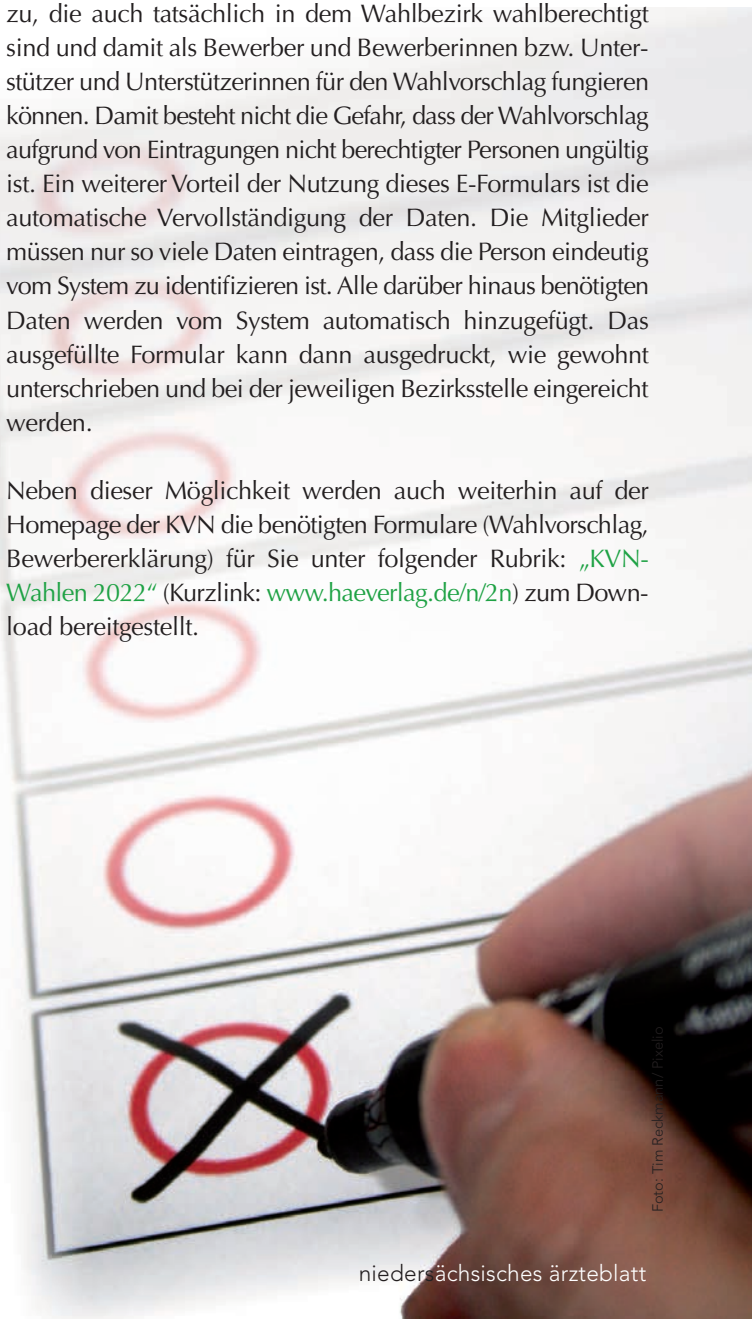
Bewerberinnen und Bewerber werden in den Wahlvorschlägen nur zugelassen, wenn sie wählbar und eindeutig identifizierbar sind (Negativbeispiel: unleserliche Schrift). Außerdem muss

die Bewerbererklärung fristgerecht eingereicht werden. Da jeder Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten darf, wie Mitglieder in einem Wahlkreis zu wählen sind, werden bei einer Überschreitung dieser Zahl die überzähligen Bewerberinnen und Bewerber gestrichen.

Auf der Website des Wahldienstleiters Winkhardt & Spinder (der entsprechende Link wird im Mitgliederportal und auf der Homepage der KVN zur Verfügung gestellt) können die Wahlvorschläge in ein dafür bereitgestelltes E-Formular eingetragen werden. Dafür ist lediglich die Anmeldung mittels des im Mitgliederportal bereitgestellten Codes notwendig. Bei dem Code handelt es sich um denselben Code, welcher bereits für die Online-Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse genutzt werden konnte.

Das System lässt dabei nur die Eintragung solcher Personen zu, die auch tatsächlich in dem Wahlbezirk wahlberechtigt sind und damit als Bewerber und Bewerberinnen bzw. Unterstützer und Unterstützerinnen für den Wahlvorschlag fungieren können. Damit besteht nicht die Gefahr, dass der Wahlvorschlag aufgrund von Eintragungen nicht berechtigter Personen ungültig ist. Ein weiterer Vorteil der Nutzung dieses E-Formulars ist die automatische Vervollständigung der Daten. Die Mitglieder müssen nur so viele Daten eintragen, dass die Person eindeutig vom System zu identifizieren ist. Alle darüber hinaus benötigten Daten werden vom System automatisch hinzugefügt. Das ausgefüllte Formular kann dann ausgedruckt, wie gewohnt unterschrieben und bei der jeweiligen Bezirksstelle eingereicht werden.

Neben dieser Möglichkeit werden auch weiterhin auf der Homepage der KVN die benötigten Formulare (Wahlvorschlag, Bewerbererklärung) für Sie unter folgender Rubrik: „KVN-Wahlen 2022“ (Kurzlink: www.haeverlag.de/n/2n) zum Download bereitgestellt.



Der Wahlausschuss

Für jede Bezirksstelle wird auf deren Vorschlag ein Wahlausschuss vom Vorstand der KVN berufen. Der Wahlausschuss begleitet und kontrolliert die korrekte Durchführung der Wahl. Die Mitglieder der Wahlausschüsse wurden bereits in der amtlichen Bekanntmachung des Niedersächsischen Ärzteblattes 2/2022 veröffentlicht. Der jeweilige Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Änderungen des Wählerverzeichnisses, über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Sitzungen des Wahlausschusses finden am Sitz des Wahlausschusses statt. Die genauen Termine werden durch Aushang in der Bezirksstelle bekannt gegeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Die Anschrift des jeweiligen Wahlausschusses findet sich in der amtlichen Veröffentlichung des Niedersächsischen Ärzteblattes sowie auf der Homepage der KVN unter der Rubrik „Wahlen“.

Die Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (oder auch: Wahlmittel) bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlausweis,
3. dem äußeren Briefumschlag,
4. dem inneren Briefumschlag und
5. einem Abdruck des § 18 der Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse

Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Praxisanschrift übersandt. Sollte keine Praxisanschrift bei den Bezirksstellen hinterlegt sein, erfolgt der Versand der Wahlunterlagen an die uns bekannte Privatadresse.

Die Wahlzeit und die Durchführung der Wahl

Die Wahlzeit beträgt vierzehn Tage, nämlich vom **8. Juni 2022 bis zum 21. Juni 2022**. Am 21. Juni 2022 müssen die Stimmzettel bis 14 Uhr bei der Wahlleitung der jeweiligen Bezirksstelle eingegangen sein, damit diese als gültige Stimmabgabe gezählt werden können.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in allen Bezirksstellen am **22. Juni 2022** in einer öffentlichen Sitzung.

Beratung der KVN

Praxisseminar* der KVN in

WebSeminar „Zusammenarbeit neu angedacht – Meine Kooperationsmöglichkeiten heute“

Sie wollen neue Wege in Ihrer Praxis gehen? Sie überlegen gemeinsam mit einer Kollegin oder einem Kollegen, die Praxis zu führen? Viele Gedanken, aber noch kein konkreter Weg?

Dann sind Sie in diesem Seminar richtig!

- Vortrag „Welche Kooperationsform ist die richtige für mich?“
- Kostenlos
- Anleitung für die Teilnahme

Online-Veranstaltung am Mittwoch, den 30. März 2020 von 16-18 Uhr

Möglichkeit zur Anmeldungen sowie weitere Termine unter:

<https://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung/Seminarangebot>

*Zertifiziert mit Fortbildungspunkten

